

1019/AB
vom 11.06.2025 zu 1062/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.343.741

Wien, am 11. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 11. April 2025 unter der Nr. **1062/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kommunikation zwischen DSN und Bundesregierung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Wie oft wird die Bundesregierung von der DSN über ihre aktuellen Ermittlungsfortschritte informiert?*
 - a. *Folgt der Informationsaustausch einem geregelten Zeitplan oder erfolgt dieser anlassbezogen?*
 - i. *Wenn dieser anlassbezogen erfolgt, informiert die DSN die Bundesregierung eigenständig oder erst nach Aufforderung?*
- *Wird die Bundesregierung schriftlich oder mündlich informiert?*
- *Werden routinemäßig schriftliche Berichte erstellt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Häufigkeit?*
- *Welche gesicherten Kommunikationskanäle werden für den Informationsaustausch benutzt? (Signal, E-Mails, persönliche Übergabe, dedizierte Datenkanäle)?*
- *Gibt es eine zentrale Stelle bzw. einen zentralen Posten, der die Kommunikation mit der Bundesregierung organisiert bzw. durchführt?*

- a. *Wenn ja, welche/r?*
- *Wie wird innerhalb der DSN sichergestellt, dass die relevanten Daten zu den entsprechenden Regierungsmitgliedern gelangen?*
 - a. *Wie wird entschieden, welche Informationen relevant sind?*
- *Welche Kontrollmaßnahmen bestehen, die die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der übermittelten Informationen gewährleisten?*
- *Wird der Informationsfluss zwischen DSN und Bundesregierung dokumentiert und archiviert?*
 - a. *Wenn ja, wie und wo?*
 - b. *Wenn ja, wer hat darauf Zugriff?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Datenschutz und Grundrechtsschutz bei der Übermittlung der Dateien strikt eingehalten wird?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst berichtet nicht an die Bundesregierung als Kollegialorgan. Selbst die Unterrichtung über verfassungsschutzrelevante Bedrohungslagen nach § 8 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz wird gegenüber den jeweiligen obersten Organen der Vollziehung vorgenommen, sofern die Informationen für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind.

Die Beratung der Bundesregierung als Kollegialorgan erfolgt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch den Nationalen Sicherheitsrat (siehe §§ 2f des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates) und in Fragen der Krisenvorsorge, der Krisenbewältigung, der umfassenden Landesverteidigung, der nationalen Sicherheit und der staatlichen Resilienz durch den Regierungsberater (siehe § 5 Bundes-Krisensicherheitsgesetz).

Gerhard Karner

